

Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Würselen vom 19.06.2009

**Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Würselen vom 19.06.2009**

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Für die nähere Bestimmung, wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen wird, ergeht folgende Satzung.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Ziel der Stadt Würselen

Gemäß § 1 Abs. 1 BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Rat und Verwaltung der Stadt Würselen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG, § 1) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW, § 1 (1)) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Würselen zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 – Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten*

- (1) Durch den Rat der Stadt Würselen wird ein ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter sowie ein stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ein stellvertretender ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte übt ihr/sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Würselen ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Organisationseinheiten, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

§ 3 – Aufgaben

Der/Dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Würselen.
- (2) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere
 - die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
 - Es ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.
 - Die/der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Ratschläge und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger und Einwohnerinnen/Einwohner integriert sind.

§ 4 – Informationsrecht und Befugnisse*

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, welche die Belange der behinderten Menschen der Stadt Würselen berühren könnten, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Würselen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Alle Organisationseinheiten und Einrichtungen haben die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 – Berichtspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erstattet dem Rat der Stadt Würselen einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 – Sprechstunden

- (1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.

- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte nutzt die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Würselen.
- (5)

§ 7 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.06.2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* geändert durch I. Änderungssatzung vom 03.12.2010 (Amtsblatt Nr. 19/10)